



1. Zweck

Der FC Glattbrugg organisiert während der Saison verschiedene Anlässe und Aktionen, die dem Vereinsleben, der Nachwuchsförderung, der Gemeinschaft sowie der finanziellen Unterstützung des Vereins dienen. Dazu gehören beispielsweise ein **Skills Day, Sponsorenlauf, Vereinsanlässe, Verkaufs- oder Sammelaktionen** sowie weitere durch den Verein organisierte Aktivitäten.

Die Unterstützung und Mitwirkung der Mitglieder ist ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens und trägt dazu bei, dass solche Anlässe und Aktionen erfolgreich durchgeführt werden können. Die Generalversammlung hat deshalb beschlossen, dass vom Vorstand als **obligatorisch bezeichnete Vereinsanlässe und Vereinsaktionen** für die betroffenen Mitglieder verbindlich sind.

2. Wann ist ein Anlass obligatorisch?

Nicht jeder vom FC Glattbrugg organisierte Anlass ist automatisch obligatorisch.

Ein Anlass oder eine Aktion ist nur dann obligatorisch, wenn der Vorstand dies **ausdrücklich als obligatorisch bezeichnet** und die betroffenen Mitglieder entsprechend informiert. Die Information erfolgt rechtzeitig vor dem Anlass bzw. vor Beginn der jeweiligen Aktion.

3. Welche Verpflichtungen können entstehen?

Bei einem als obligatorisch bezeichneten Anlass oder einer entsprechenden Vereinsaktion können die betroffenen Mitglieder verpflichtet werden:

- ⊕ am Anlass teilzunehmen bzw. mitzuwirken;
- ⊕ eine vom Verein festgelegte Leistung zu erbringen;
- ⊕ einen festgelegten finanziellen Beitrag zu leisten;
- ⊕ Unterstützer, Sponsoren oder entsprechende Beiträge zu gewinnen;
- ⊕ oder eine andere, vorgängig klar kommunizierte Leistung zu erbringen.

Die konkreten Anforderungen sowie allfällige finanzielle Verpflichtungen werden vor Beginn der jeweiligen Aktion klar kommuniziert.

4. Sammel- und Unterstützungsaktionen

Bei einem Sponsorenlauf oder einer vergleichbaren Sammelaktion kann der Vorstand einen **Mindestbetrag** festlegen, der durch das Mitglied bzw. durch dessen Unterstützer zu erreichen ist. Die entsprechende Sammel- oder Unterstützungsverpflichtung ist verbindlich.

Wichtig: Eine Abmeldung bzw. Nichtteilnahme am Anlass entbindet nicht von der Sammel-, Unterstützungs- oder finanziellen Verpflichtung.

Wer beispielsweise an einem obligatorischen Skills Day aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen kann, bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vom Verein festgelegten Mindestbetrag zu sammeln bzw. die entsprechende finanzielle Leistung zu erbringen.

5. Verhinderung und Abmeldung

Kann ein Mitglied an einem obligatorischen Anlass nicht teilnehmen, ist der Vorstand bzw. die zuständige Stelle **möglichst frühzeitig** zu informieren. Eine Abmeldung wird berücksichtigt, bedeutet jedoch nicht automatisch eine Befreiung von den übrigen Verpflichtungen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand:

- ⊕ eine Ausnahme bewilligen;
- ⊕ eine alternative Leistung festlegen;
- ⊕ oder eine individuelle Lösung vereinbaren.

Entscheidend ist, dass das Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern die Erziehungsberechtigten den Vorstand möglichst frühzeitig informieren.



6. Was passiert bei Nichterfüllung?

Wird eine vorgängig klar kommunizierte Verpflichtung ohne bewilligte Ausnahme nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Vorstand eine **alternative Leistung oder einen finanziellen Ausgleich** verlangen.

Entsteht dem Verein dadurch ein vorgängig kommunizierter Differenzbetrag, ist dieser vom betreffenden Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Beispiel Skills Day:

Der FC Glattbrugg legt für einen obligatorischen Skills Day einen Mindestbetrag von CHF 100.– pro Mitglied fest. Erreicht ein Mitglied lediglich CHF 70.–, entsteht ein Differenzbetrag von CHF 30.–. Sofern keine Ausnahme bewilligt wurde, ist dieser Differenzbetrag dem FC Glattbrugg zu bezahlen. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Abmeldung vom Anlass.

7. Information vor jeder Aktion

Vor jedem als obligatorisch bezeichneten Anlass bzw. jeder obligatorischen Aktion informiert der FC Glattbrugg die betroffenen Mitglieder über:

- ⊕ den Anlass bzw. die Aktion;
- ⊕ die Art der Verpflichtung;
- ⊕ die zu erbringende Leistung;
- ⊕ einen allfälligen Mindestbetrag;
- ⊕ die geltenden Fristen;
- ⊕ die Möglichkeit einer Abmeldung;
- ⊕ sowie die möglichen finanziellen Folgen bei Nichterfüllung.

Damit ist für alle Mitglieder transparent, welche Verpflichtungen im jeweiligen Fall bestehen.

8. Gleichbehandlung

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle von der jeweiligen obligatorischen Aktion betroffenen Mitglieder gleichermassen. Ausnahmen können bei begründeten persönlichen, familiären oder anderen besonderen Umständen durch den Vorstand bewilligt werden. Der FC Glattbrugg legt Wert auf eine faire und nachvollziehbare Umsetzung der Regelung.

9. Anerkennung

Dieses Merkblatt bildet einen **integrierenden Bestandteil des von der Generalversammlung genehmigten Beschlusses betreffend die Verbindlichkeit von obligatorischen Vereinsanlässen und Vereinsaktionen**.

Mit dem Eintritt in den FC Glattbrugg bzw. mit der Erneuerung der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied den Beschluss der Generalversammlung sowie dieses Merkblatt und verpflichtet sich, die darin festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt die Anerkennung durch die erziehungsberechtigte Person im Rahmen des Eintritts- bzw. Mitgliedschaftsprozesses.

10. Gültigkeit

Dieses Merkblatt wurde von der Generalversammlung des FC Glattbrugg am **31. August 2026** genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen oder wesentliche Ergänzungen, welche die Pflichten oder finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder verändern, bedürfen der Genehmigung durch eine Generalversammlung.